

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Luhe-Wildenau

Der Markt Luhe-Wildenau erlässt aufgrund des Art.28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Markt Luhe-Wildenau erhebt im Rahmen von Art.28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Luhe-Wildenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs.4 Satz1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Bei Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruchnehmenden instand setzen zu lassen oder unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu zu beschaffen.

(5) Der Marktgemeinderat behält sich vor im Einzelfall auf Aufwendungsersatz zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art.28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.1993 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Luhe-Wildenau**

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8/ 6 Straße , TS 8 , Belad, Tab.2, ohne Rettungsspreizer	4,75 €
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	6,10 €
ad) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €
b) GW-L1	3,80 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
d) Verkehrssicherungsanhänger	2,00 €
e) Mehrzweckbootanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 Straße, TS 8 Belad. Tab.2, ohne Spreizer	86,73 €

ac) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	102,05 €
ad) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,15 €
b) GW-L1	36,42 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
d) Verkehrssicherungsanhänger	29,75 €
e) Mehrzweckbootanhänger	20,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/ 8	48,15 €
2) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer-inkl. Atemmaske	24,85 €
3) einen Generator 5 KVA	25,00 €
4) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,00 €
5) einen Mehrzwecksauger	16,65 €
6) ein Lüftungsgerät	20,80 €
7) einen Hydraulischen Rettungssatz (Spreizer, Schere usw.)	55,25 €
8) einen Flutlichtstrahler 500 Watt, 1.000 Watt	7,70 €
9) eine Kettensäge	15,35 €
10) Pumpbetrieb Löschfahrzeug	26,60 €
11) Anhängeleiter	10,00 €
12) Greifzug	13,30 €
13) Hebekissen	13,30 €
14) Trennschleifgerät	10,00 €

15) Transportanhänger 20,00 €

4. Überlassungsgebühren

1) Mechanische Drehleiter pro Tag	46,55 €
2) Tragbare Leitern pro Tag	6,65 €
3) Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie Handscheinwerfer, Fangleinen usw. pro Tag	3,35 €
4) Handfeuerlöscher (abgespritzte Füllung ist gesondert zu berechnen) pro Tag	3,35 €
5) Frischluftgerät (ohne Injektor) pro Tag	10,00 €
6) a) B- oder C-Schläuche (gummiert und roh) pro Tag	3,35 €
b) Saugschläuche (einschl. Fangkorb), Schnellkupplungsrohre, Schlauchbrücken pro Tag	3,35 €

Bei den Tagesgebühren gelten angefangene Tage als volle Tage.

5. Materialverbrauch, Auslagen

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach Verbrauch und aktuellem Marktpreis weiter verrechnet. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von verbrauchten Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden die jeweiligen Entsorgungskosten berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleitender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstaufalles (Art.9 Abs.3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art.10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde und Feuerwehreinsatzkraft die dort festgelegten Stundensätze erhoben. Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.